

**LMU**

LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Satzung zur Änderung der  
Prüfungs- und Studienordnung der  
Ludwig-Maximilians-Universität München  
für den Bachelorstudiengang  
Kommunikationswissenschaft**

**Vom 7. August 2008**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## § 1

Die Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft vom 9. Juni 2008 wird wie folgt geändert:

a) In § 6 Abs. 3 werden der Tabelle folgende Zeilen angefügt:

”

Psychologie	Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium des Fachs Psychologie als Nebenfach im Umfang von 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge vom 7. August 2008
Pädagogik/ Bildungswissenschaft	Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium des Fachs Pädagogik/ Bildungswissenschaft als Nebenfach im Umfang von 30 und 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge und als Nebenfach im Umfang von 15 ECTS-Punkten für den Bachelorstudiengang Psychologie vom #
Wirtschaftswissenschaften	Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das Studium des Fachs Wirtschaftswissenschaften als Nebenfach im Umfang von 60 ECTS-Punkten für Bachelorstudiengänge vom 13. August 2008

”

b) Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

aa) § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der bisherige Wortlaut wird zu Satz 1.

bbb) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Tätigkeiten als Werkstudentin oder Werkstudent bei gemäß § 5 zertifizierten Medienorganisationen können in einem Umfang von maximal 200 Stunden als Praktika anerkannt werden.“

bb) § 3 Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Eine Praktikumsbestätigung, auf der die Dauer und der Inhalt des Praktikums sowie die wahrheitsgetreue Ausfertigung des Praktikumsberichts durch die zuständige Abteilungsleiterin oder den zuständigen Abteilungsleiter bzw. die Praktikumsbetreuerin oder den Praktikumsbetreuer bestätigt werden.

cc) In § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 werden nach dem Wort „Marketings“ die Wörter „von Medienunternehmen“ eingefügt.

dd) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Zertifizierung einer Medienorganisation erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf Antrag einer oder eines Studierenden oder der Organisation selbst. <sup>2</sup>Hierzu ist ein vom Prüfungsausschuss zur Verfügung gestelltes Formblatt zu verwenden. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Antritt des Praktikums beim Prüfungsausschuss einzureichen.“

## § 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulleitung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 16. Juni 2008, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 3. Juli 2008, Nr. IX/2-H2434.1.LMU-9d/19096, sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 7. August 2008, Nr. IA3-H/409/08.

München, den 7. August 2008

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 7. August 2008 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 7. August 2008 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. August 2008.